

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E rp@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMG-92301/0004-I/B/2009	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Rp 834/09/HS/ZI	Durchwahl 3720	Datum 20.10.2009
--	--	-------------------	---------------------

### Apothekenkammergesetznovelle 2009

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Novelle soll im Wesentlichen den Vorgaben des neuen Art 120b B-VG entsprochen werden, was grundsätzlich auch erfüllt wird. Wie jüngst im Berufsrechtsänderungsgesetz für die Rechtsanwaltskammern und die Notariatskammern vorgesehen, sollten Kundmachungen und Veröffentlichungen grundsätzlich nur noch auf elektronischem Wege im Internet erfolgen. Um die Chancen von E-Health umfassend zu nutzen, wäre es ferner sinnvoll, jeder öffentlichen Apotheke einen eigenen Internetauftritt vorzuschreiben. Damit könnte der Versorgungsauftrag verbessert und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung mit modernen Mitteln der Kommunikationstechnologie besser entsprochen werden. Ebenso sollten die Verzeichnisse aller Apotheken und Mitglieder im Internet öffentlich zugänglich sein.

Im Zuge des Ausbaus des europäischen Binnenmarkts und der steigenden Mobilität der EU-Bürgerinnen und Bürger gewinnen grenzüberschreitende Leistungen durch die nationalen Gesundheitssysteme an Bedeutung. In diesem Sinne sollte es der Apothekerkammer ermöglicht werden, Verträge nicht nur mit österreichischen Trägern der Sozialversicherung, sondern auch mit international tätigen Privatversicherungen und ausländischen Sozialversicherungsträgern zu schließen. Damit könnten Grenzgänger finanziell entlastet und bürokratischer Aufwand vermieden werden.

Dem neuen § 2 Abs. 2 Z 7 zufolge soll die Disziplinargerichtsbarkeit eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches sein (vgl. zur Problematik *Zellenberg*, Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung, in: ÖVG, Hrsg., Selbstverwaltung in Österreich, 2009, 143 ff [167 ff]). Diese Anordnung steht in einem Widerspruch zu § 43 Abs. 2 Apothekerkammergesetz 2001, wonach der Disziplinaranwalt der Weisungsbefugnis des zuständigen Bundesministers unterliegt (Art 120b Abs. 1 erster Satz B-VG untersagt staatliche Weisungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches) und zu § 58 Abs. 1 und 2 Apothekerkammergesetz 2001, wonach der Disziplinarberufungskommission ein Richter und zwei Beamte angehören, die vom zuständigen

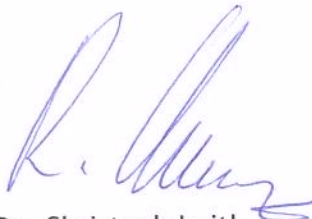
Bundesminister zu ernennen sind (Art 120c Abs. 1 gebietet die Bildung der Selbstverwaltungsorgane aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen).

Da die Handhabung jeglichen Aufsichtsrechts mit den der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden und von ihr beschaffbaren Informationen steht und fällt, sollte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden, die etwa wie folgt lauten könnte: „Der Bundesminister für Gesundheit ist berechtigt, sich über die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung zu unterrichten; auf sein Ersuchen hat die Apothekerkammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Nach § 79c Abs. 2 kann der Bundesminister für Gesundheit bestimmte Satzungen innerhalb von vier Monaten nach Erlassung „untersagen“. Da nach dem letzten Satz des § 79c Abs. 4 jedoch von einer rückwirkenden Aufhebung gesprochen wird, stellt sich die Frage, ob die Kategorie der Untersagung wirklich benötigt wird. Wäre es da nicht zweckmäßiger, gleich von Aufhebung zu sprechen, zumal Aufhebung der übliche aufsichtsrechtliche Terminus ist und auch vom vorgeschlagenen § 79b Abs. 2 verwendet wird, wohingegen von Untersagung regelmäßig im Zusammenhang mit dem Verbot eines konkreten Tuns die Rede ist.

Nicht im Einklang mit der aktuellen Gesetzeslage dürfte aber die vorgeschlagene Formulierung des § 28 sein, zumal hier bei den Massensendungen auf den § 101 Telekommunikationsgesetz, BGBl. Nr. 100/1997 verwiesen wird.

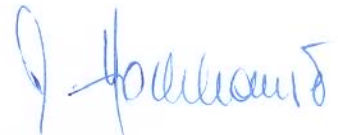
Tatsächlich sollte es wohl heißen „... erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung des Empfängers gemäß § 107 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, idF BGBl. Nr. I 65/2009.“



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

i.V. Komm.Rat DI Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin